

## FMH-Gutachterstelle mit revidiertem Reglement

Ärztin und Patient bilden eine enge, von Vertrauen getragene Interessengemeinschaft, und diese droht sich zuweilen in ihr Gegenteil zu verkehren, wenn der Behandlungserfolg ausbleibt oder die Patientin gar einen zusätzlichen Schaden erleidet. Die beidseitige Kommunikation wird erschwert, sobald der Patient – aus seiner Sicht der Dinge heraus – einen ärztlichen Diagnose- und/oder Behandlungsfehler vermutet. Das muss nicht sein, liegt es doch im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten, den behaupteten medizinischen Sachverhalt unabhängig und sachkundig abzuklären.

Dieser ebenso vornehmen wie anspruchsvollen, der Qualitätssicherung ärztlicher Versorgung dienenden Aufgabe widmet sich seit 1982 die FMH-Gutachterstelle. Sie nimmt das zwanzigjährige Jubiläum und ihre Erfahrung aus bisher rund 2500 betreuten Fällen zum Anlass, ihr Reglement und die weiteren Arbeitsunterlagen zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

An der obersten Zielsetzung ändert sich nichts: Die Wahrheit herauszufinden und diese medizinisch zutreffend zu würdigen, um auf dieser Grundlage eine einvernehmliche und aussergerichtliche Schadenerledigung zu ermöglichen und darüber hinaus die gewonnenen Erkenntnisse in die medizinische Weiterbildung einfließen zu lassen. Verstösse gegen die anerkannten Regeln der Schulmedizin sollen haftpflichtrechtlich angemessen abgegolten werden; ausschliesslich schicksalhafte Komplikationen, welche auch bei Anwendung aller Sorgfalt nicht immer vermieden werden können, sollen ohne rechtliche Folgen bleiben.

Dem kann sich der Schreibende als Vertreter von Patienteninteressen in Spital- und Ärzthaftpflichtfällen ohne Einschränkungen anschliessen. Er befasst sich seit rund 25 Jahren mit diesen Fragen, und vieles hat sich weiterentwickelt, seit er 1978 seine Dissertation über die «Voraussetzungen der zivilrechtlichen Haftung des Arztes» veröffentlichte. Die gerichtliche und aussergerichtliche Praxis zeigt uns auf, dass zwar zu Recht an Können und Verantwortungsbewusstsein der Ärzteschaft hohe Anforderungen gestellt werden, diese aber in unserem Land ebenso zu Recht bisher nicht zu einer reinen Erfolgshaftung geführt haben. «Amerikanische Verhältnisse» sind bei uns weder erwünscht noch zu er-

warten, das ist die «gute» Nachricht; das selbstbewusstere, professionellere Wahrnehmen ihrer Rechte als geschädigte Patientinnen und Patienten – in einem weiteren Sinne als Teil des modernen «Konsumenschutzrechts» – wird weiter an Bedeutung zunehmen und ärztliche Fehlleistungen aktenkundig machen, das die «schlechte» Nachricht. Um so wichtiger erscheint daher eine eingespielte, konstruktive Zusammenarbeit im Schadenfall zwischen betroffenen Ärzten und deren Versicherungen, Patientenschutzorganisationen, spezialisierten Anwälten einerseits und der FMH-Gutachterstelle, den Fachgesellschaften sowie den einzelnen Gutachtern andererseits. Letztere nehmen eine sehr wichtige Aufgabe wahr; das FMH-Gutachten muss die relevanten medizinischen (Tat-)Fragen objektiv, neutral und unmissverständlich, d. h. «im Klartext», beantworten. Dies betrifft die Fehlerfrage und das Vorliegen des natürlichen Kausalzusammenhangs, während die rechtliche Würdigung des Vorgefallenen Sache der Juristen bleibt. Hier liegt ein Problem, weil Ärzte und Juristen nicht immer die gleiche Sprache sprechen und die Gefahr besteht, dass sie sich nicht verstehen. Deshalb müssen alle Schlussfolgerungen des Gutachters aktenmässig belegt, über die aktuelle Fachliteratur abgesichert und für den Ausenstehenden nachvollziehbar und vor allem überprüfbar sein.

Ein Missverständnis allerdings sollte ein für allemal ausgeräumt sein: Niemals geht es in der haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung darum, eine Ärztin oder einen Arzt persönlich anzugreifen und beruflich zu disqualifizieren, sondern ausschliesslich darum, der eingangs erwähnten Zielsetzung zum Durchbruch zu verhelfen. Dabei startet der beweispflichtige Patient aus der schwierigeren Position heraus, indem er als Laie zunächst nur auf seine subjektiven Erlebnisse zurückgreifen kann, während sein Gegenüber über das erforderliche Fachwissen, die persönliche Krankengeschichte, sämtliche objektiven Befunde und damit über einen grossen Wissensvorsprung verfügt. Dessen sollten sich Ärztinnen und Ärzte bewusst sein, wenn Sie sich von Patientinnen und Patienten zu Unrecht angegriffen fühlen.

In diesem Spannungsfeld sich widersprechender Interessen leistet die FMH-Gutachterstelle ihre wertvolle Arbeit, die mit der nun vorliegenden Revision weiter verbessert werden kann. Bleibt nur noch, ihr für die nächsten zwanzig Jahre ebensoviel Erfolg zu wünschen!

Dr. Werner E. Ott  
Rechtsanwalt, Zürich